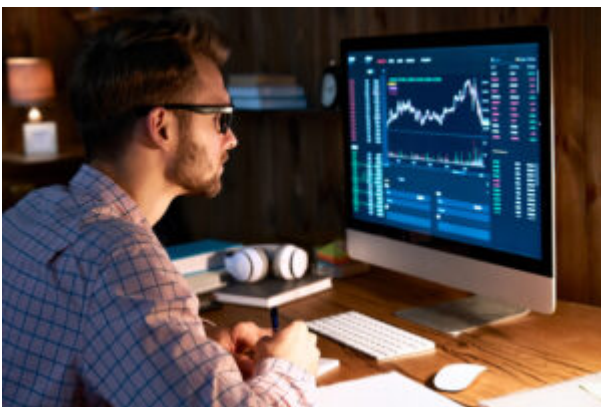




Betrachten wir zunächst die Besteuerung auf Fondsebene **aus Sicht eines Privatanlegers**: Sämtliche **Zuflüsse aus Zinsen und Dividenden** und **60 % der Gewinne** aus getätigten Wertpapierverkäufen im Fonds (die sogenannten „ausschüttungsgleichen Erträge“) eines „Fondsjahres“ werden mit **27,5 % Kapitalertragsteuer (KESt.)** besteuert. Diese **Zahlung ans Finanzamt** wird von der Bank, bei der die Wertpapiere am Depotkonto verwahrt werden, durchgeführt.

Noch ist's halbwegs verständlich. Nun kommt die **zweite Besteuerungsebene** ins Spiel. Auf Ebene des Anlegers, also des Inhabers von Fondsanteilen, wird eine **zusätzliche Besteuerung** ausgelöst, sobald **Fondsanteile gewinnbringend verkauft** werden. Durch einen Verkauf von Fondsanteilen vom Depotkonto des Anlegers werden **Kursgewinne**, die bislang nur am Papier – sprich am Depotauszug – ersichtlich waren, realisiert. Diese **realisierten Gewinne** sind ebenfalls zu versteuern.

## Zahle ich somit doppelt Steuern?



Es kommt dennoch zu **keiner Doppelbesteuerung**: Die bereits **INNERHALB des Fonds** versteuerten Erträge **erhöhen** rechnerisch **den Kaufpreis der Fondsanteile**. Je höher somit dieser rechnerische bzw. fiktive Kaufpreis meines Fondsanteils, desto geringer die Differenz zum Verkaufspreis. Eine **verbleibende, positive Differenz** zwischen rechnerischem Kaufpreis und tatsächlichem Verkaufspreis bildet die **Steuerbasis für die 27,5 % Vermögenszuwachssteuer**. So weit so unklar, deshalb wird ein Beispiel helfen.

## Ein Rechenbeispiel bringt Licht ins Dunkel

Ein Kunde der Raiffeisenbank kaufte vor einem Jahr einen Anteil an einem Raiffeisenfonds zum Preis von **100,- Euro**. Ein Jahr später wird dieser Fondsanteil **um 120,- Euro wieder verkauft**.

*Anmerkung: Kritik an dieser Stelle wäre angesichts der angenommenen 20%igen Wertsteigerung und der sehr kurzen Behaltdauer durchaus denkbar. Der Autor des Beitrags wählt jedoch absichtlich einen hohen Kursgewinn in kurzer Frist, um die steuerliche Behandlung möglichst plakativ und korrekt darstellen zu können.*

**Zurück zum Beispiel:** Der tatsächliche Kursgewinn vor Steuern beträgt **20,- Euro**. Im ersten Jahr der Veranlagung sind jedoch bereits ausschüttungsgleiche Erträge in Höhe von **4,- Euro** innerhalb des Fonds versteuert worden. Mit anderen Worten: **1,10 Euro** (27,5 % von 4,- Euro) wurden ans Finanzamt abgeliefert. Dieser bereits versteuerte Ertrag erhöht – wie oben beschrieben – rein rechnerisch den Kaufpreis des Fondsanteils. Dieser liegt somit bei **100,- Euro plus 2,90 Euro** (4,- minus 1,10 Euro), also **102,90 Euro**.

Wird der Fondsanteil nun verkauft, beträgt die **steuerliche** – nicht die tatsächliche – **Differenz** zwischen Kauf- und Verkaufspreis 17,10 Euro (120,- Euro minus 102,90 Euro). Diese Steuerbasis wird wiederum mit 27,5 % besteuert, was zu einem KEST.-Abzug in Höhe von 4,70 Euro führt. Die gesamte steuerliche Belastung beträgt in diesem Beispiel somit 5,80 Euro. Der Nettoertrag des Anlegers liegt bei 14,20 Euro.

## Kleine, feine, steuerliche Vorteile von Fonds nutzen

- **Kosten und Aufwendungen innerhalb des Fonds können von den Fondserträgen abgezogen werden, reduzieren somit die Steuerbasis für die ausschüttungsgleichen Erträge.**
- **Wird ein Wertpapier innerhalb des Fonds mit Verlust verkauft, kann dieser mit anderen Fondserträgen gegengerechnet werden.** Das bedeutet: Innerhalb des Fonds ist ein Verlustausgleich möglich, nur der saldierte Nettoertrag unterliegt der Besteuerung der ausschüttungsgleichen Erträge.
- **Ist ein Verlustausgleich im Fonds nicht möglich, können Verluste eines „Fondsjahres“ mit Veräußerungsgewinnen, Zinsen und Dividenden in den Folgejahren gegengerechnet werden.** Somit ist ein **Verlustvortrag** innerhalb eines Fonds **möglich**.



Generell gilt: Wertpapierveranlagungen sind nach Abzug der Kapitalertragsteuer **endbesteuert**. Das bedeutet, dass mit dem Abzug der Kapitalertragsteuer die Einkommensteuer für Privatpersonen als abgegolten gilt.

## Komfortable Depotführung bei Raiffeisen

Wie im Beitrag erwähnt wird die steuerliche Behandlung von inländischen Investmentfonds und anderen Wertpapieren **von der depotführenden Raiffeisenbank vorgenommen**. Sowohl die jährliche, rechnerische **Erhöhung des (steuerlichen) Kaufpreises, als auch die Berechnung der Vermögenszuwachssteuer** beim Verkauf von Fondsanteilen werden von der Bank vorgenommen. Der Anleger muss sich also mit der aufwendigen **Berechnung und Dokumentation nicht auseinandersetzen**. Er erhält eine detaillierte Abrechnung und Aufstellung von der Bank.

**Bei der Führung eines Wertpapierdepots ist somit das Service der korrekten, steuerlichen Behandlung und Überweisung der Steuerbeträge ans Finanzamt inkludiert. Nutze also die Beratungskompetenz deiner Raiffeisenbank in Kombination mit einem professionellen Abwicklungsservice!**

*Dies ist eine Marketingmitteilung der Raiffeisen Kapitalanlage GmbH, Mooslackengasse 12, 1190 Wien.  
Stand/Erstelldatum: November 2022.*

Aufgrund der Lesbarkeit wird auf das Gendern verzichtet. Sämtliche personenbezogene Bezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

*Ein Investmentfonds ist kein Sparbuch und unterliegt nicht der Einlagensicherung. Veranlagungen in Fonds sind mit höheren Risiken verbunden, bis hin zu Kapitalverlusten.*

**Raiffeisen Capital Management** steht für Raiffeisen Kapitalanlage GmbH oder kurz Raiffeisen KAG

Bildquelle: shutterstock